

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [] An Vorsitzende
(D) [X] Keine Verteilung

E N T S C H E I D U N G
vom 16. Dezember 2002

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0872/02 - 3.4.3

Anmeldenummer: 94100280.0

Veröffentlichungsnummer: 0607836

IPC: H01L 21/331

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zur Herstellung von Silizium-Germanium-
Heterobipolartransistoren

Patentinhaber:

ATMEL Germany GmbH, et al

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0872/02 - 3.4.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.3
vom 16. Dezember 2002

Beschwerdeführer: ATMEL Germany GmbH
Theresienstrasse 2
D-74072 Heilbronn (DE)

Vertreter: Maute, Hans-Jürgen, Dipl.-Ing.
Daimler-Benz Aktiengesellschaft
FTP/H
Postfach 35 35
D-74025 Heilbronn (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
20. Februar 2002 zur Post gegeben wurde und
mit der die europäische Patentanmeldung
Nr. 941 100 280.0 aufgrund des
Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R. K. Shukla
Mitglieder: E. Wolff
M. B. Günzel

Sachverhalt und Anträge

I. Die Prüfungsabteilung hat mit der Entscheidung vom 20. Februar 2002 die europäische Patentanmeldung Nr. 94 100 280.0 gemäß Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin mit Schreiben vom 17. April 2002 Beschwerde eingelegt und die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beantragt. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet. Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

II. Mit Schreiben vom 24. September 2002 hat der Geschäftsstellenbeamte der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Regel 84 a EPÜ und auf Artikel 122 EPÜ hingewiesen.

III. Die Beschwerdeführerin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, wird die Beschwerde gemäss Artikel 108 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

P. Martorana

R. K. Shukla